

# **Gesetz- und Verordnungsblatt**

### für das Land Hessen

2024	Wiesbaden, den 15. Juli 2024	Nr. 33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes\*)

#### Vom 10. Juli 2024

#### Artikel 1

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBI. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBI. S. 434), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.
  - c) Als Nr. 3 wird angefügt:
    - "3. die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern."
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
    - "2. "digitale Kleinstsupermärkte" vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden;"
  - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:
    - "5. "Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs" Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel;"
  - d) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 6 und 7."
- 3. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe "4 bis 6" durch "5 bis 7" ersetzt.

\_

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 513-13

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
      - "3. digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0 bis 24 Uhr,"
    - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe "4 bis 6" durch "3 und 5 bis 7" ersetzt.
- 5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird die Angabe "2 und 3" durch "2 und 4" ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird die Angabe "Nr. 3" durch "Nr. 4" ersetzt.
- In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "11. November 2016 (BGBI. I S. 2500)" durch "22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3334)" ersetzt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "1 und 2" durch "1 bis 3" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe "1 und 2" durch "1 bis 3" ersetzt.
  - c) In Abs. 5 wird die Angabe "1 und 2" durch "1 und 3" ersetzt.
- 8. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "Nr. 1 und 2" durch "Nr. 1 bis 3" ersetzt.
- 9. In § 14 Satz 2 wird die Angabe "2026" durch "2030" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\_\_\_\_\_

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 10. Juli 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

## Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

### Hofmann

Hessische Staatskanzlei

